

Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen

38. Flächennutzungsplanänderung - Düsseldorfer Str. / Wieden -

Begründung Teil A zur Flächennutzungsplanänderung

1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Anlass der Planung	3
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Landes- und Regionalplanung	3
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Landschaftsplan	3
3.4 Bebauungspläne	3
4. Landesplanerische Abstimmung	4
5. Bestandsbeschreibung und Bewertung	4
5.1 Städtebauliche Situation	4
5.2 technische Infrastruktur (Verkehr, Entsorgung,...)	4
5.3 Naturhaushalt / Fauna / Flora	4
5.4 Landschaft – Stadtbild	5
5.5 Immissionsschutz	5
6. Alternativprüfung	5
7. Darstellungen	6
8. Städtebauliche Kenndaten	6
9. Umweltbericht	6
10. Parallelverfahren	7

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorfer Straße, die östliche und südliche Begrenzung vom Waldbereich Tescher Busch bzw. dem Gewerbegebiet an der Bahnstraße und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet. Die konkret zur Änderung anstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind aus den Anlagen 03a – 03c ersichtlich.

2. Anlass der Planung

Der an der Düsseldorfer Straße Nr. 255, Stadtbezirk Wuppertal-Vohwinkel, ansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb stellte bei der Stadt Wuppertal die Anfrage zur Errichtung einer Biogasanlage (hier Sonderform: Feststoffvergärung) zur Erzeugung von Strom und Wärme und bat um die Schaffung der hierfür erforderlichen bauplanungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage. Mittels der Biogasanlage soll durch die Verbrennung des gewonnenen Methans sowohl Strom als auch Wärme erzeugt werden (Gesamtleistung unter 1 MW), welche u.a. von dem Gartenbaubetrieb des Antragstellers, aber nach Möglichkeit auch von dem unmittelbar angrenzenden Gartenfachmarkt genutzt werden soll. Zur Fermentierung soll anfallender Grünschnitt aus dem Gartenbaubetrieb / Gartenfachmarkt (ca. 3.000 Tonnen) aber auch angeliefertes Material aus der näheren Umgebung kommen. Der Jahresumsatz an Biomasse wird derzeit auf ca. 10.000 Tonnen prognostiziert. Aufgrund der Anlagengröße aber auch der formellen bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten scheidet eine Baugenehmigung auf Basis des § 35 BauGB aus, so dass der Ausschuss Bauplanung, als delegiertes politisches Gremium der Stadt, am 19.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1124 – Düsseldorfer Str. / Wieden - und der erforderlichen 38. Flächennutzungsplanänderung beschlossen hat.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den näheren Planbereich als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung regionaler Grünzug, sowie in geringen Teilen als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung gilt dereit der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.11.2005 (3. FNP-Änderung).

Im Änderungsbereich sind Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Sondergebiet für den Einzelhandel (Gartenfachmarkt) dargestellt.

3.3 Landschaftsplan

Ein Teil des Plangebietes wird von dem Landschaftsplan-Nord der Stadt Wuppertal erfasst. Festsetzungen und / oder Entwicklungsziele werden aber nicht formuliert.

3.4 Bebauungspläne

In dem Geltungsbereich der Planung liegt der Bebauungsplanes Nr. 1010, der hier Sondergebiete (Garten- und Landschaftsbaubetriebe und Gartenfachmarkt) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Waldsaum) festsetzt.

4. Landesplanerische Abstimmung

Die Abstimmung mit der Landesplanung gem. § 32 Abs. 1 LPIG ist durch Verfügung vom 15.09.2008 erfolgt. Landesplanerische Bedenken wurden mit Blick auf die Planung nicht erhoben.

5. Bestandsbeschreibung und Bewertung

5.1 Städtebauliche Situation

Der Planungsraum liegt im Osten von Wuppertal innerhalb des Stadtbezirkes Vohwinkel (Planquadrat 7480 – 7580) und stellt sich vor Ort als eher ländlich geprägt dar. Die vorhandenen Gebäude / Siedlungsstrukturen gruppieren sich in lockerer Abfolge entlang der ost-westlich verlaufenden Düsseldorfer Straße (B7) ohne einen ausgeprägten Siedlungsschwerpunkt zu bilden. Nördlich des Planbereiches befinden sich die Abbauflächen eines Kalkwerkes, im Süden schließt der Waldbereich Tescher Busch an. Das Plangebiet selber wird als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes genutzt. Es werden hier Zier- und Nutzgehölze u.ä. angebaut. Im Nahbereich angrenzend befindet sich ein Gartenfachmarkt mit Stellplatzanlage und ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit verschiedensten baulichen Anlagen. Die Biogasanlage soll insbesondere dazu dienen, den Energiebedarf des Garten- und Landschaftsbaubetriebes aber auch nach Möglichkeit den des Gartenfachmarktes zu decken.

5.2 technische Infrastruktur (Verkehr, Entsorgung,...)

Das Gelände ist durch die Bundesstraße 7 (Düsseldorfer Straße) gut an das städtische sowie regionale Straßennetz angebunden. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die bereits geplante bzw. vorhandene Erschließung zum bestehenden Betriebshof des Garten- und Landschaftsbaubetriebes, so dass eine flächenintensive Doppelererschließung vermieden werden kann. Die Düsseldorfer Straße ist hinsichtlich der verkehrlichen Auslegung und derzeitigen Belastung wohl in der Lage, die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre durch die Planung (in der Hauptsache LKW-Verkehr, ca. 2 pro Tag) aufzunehmen. Insgesamt liegt aber schon eine deutliche Belastung der Düsseldorfer Straße mit ca. 16.000 Kfz/24h; Schwerlastverkehrs-Anteil > 6,7 % vor. Weitere Straßenausbaumaßnahmen sind aber derzeit nicht angezeigt.

Ein Anschluss der Fläche an die öffentliche Kanalisation besteht nur für die Schmutzwasserkanalisation. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll, soweit es nicht als Brauchwasser in Anspruch genommen wird, vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Zur Verifizierung der Lage und Größe der Anlage wurde ein Versickerungsgutachten erstellt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für Versickerungsanlagen nicht erforderlich. Dieses wird Gegenstand der Regelungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1124 sein.

5.3 Naturhaushalt / Fauna / Flora

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Anbauflächen eines ansässigen Gartenbaubetriebes. Es werden hier verschiedenste Zier- und Nutzpflanzen zur Gartengestaltung angebaut. Mit Blick hierauf handelt es sich hier um keine besonders hochwertigen Fläche, ungeachtet dessen entsteht durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Rahmen der Bauleitplanung angemessen beachtet werden muss. Dieses soll detailliert auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1124 erfolgen. Im Bebauungsplanverfahren ist zu klären, welche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB zudem erforderlich sind. Aufgrund der ökologisch vorteilhaften Ener-

giegewinnung durch die geplante Anlage, die dazu beiträgt CO₂-Emissionen einzusparen, soll dieser Aspekt mit in die Betrachtung der ökologischen Auswirkungen der Planung eingestellt werden. Auf der Ebene der 38. FNP-Änderung sollen zur Stärkung der Belange und Funktionen des Waldes zusätzliche Waldflächen (Waldsaum) neu dargestellt werden. Hierzu ist im Bereich der Planung entlang des Waldes Tescher Busch ein ca. 7 Meter breiter und ca. 300 Meter langer Waldstreifen vorgesehen. Die Darstellung korrespondiert gleichzeitig mit den generellen Zielsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes, der im Bereich des Waldes Tescher Busch -in Nord-Südrichtung verlaufend- einen regionalen Grünzug ausweist. Mit Blick auf die örtliche (Baumschulfläche) und planerische (angrenzendes SO-Gebiet) Vorprägung des Standortes wird dieser Standort unter ökologischen Gesichtspunkten als vertretbar angesehen.

5.4 Landschaft – Stadtbild

Das gegebene Landschaftsbild wird durch die Planung nur gering beeinflusst werden. Durch die bestehende Bebauung und durch das schon rechtskräftige Bebauungsverfahren Nr. 1010 aus dem Jahre 2005, der eine Erweiterung der Bebauung des näheren Planbereiches sanktioniert, ist ein eher inhomogenes wenig ästhetisches Landschaftsbild vorhanden. Der urbane Charakter wird sich durch die Planung nochmals verstärken, ohne aber das vorgestörte Landschaftsbild unangemessen zu verändern. Um trotzdem die Auswirkungen abzumildern, soll die optische Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen gemildert werden. Hierzu sollen auf der Ebene des Bebauungsplanes konkrete Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden. Regelungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich bzw. nicht zielführend.

5.5 Immissionsschutz

Die Errichtung der geplanten Biogasanlage mit Kraftwärmekoppelung (Elektrische Leistung = 380 kW, Wärmeleistung = 600 kW) wird prinzipiell sowohl Lärmemissionen (An- und Abfahrtsverkehr, Betriebsgeräusche), Luftschadstoffe durch die Verbrennung des Methans in einem Verbrennungsmotor, als auch u.U. zeitweise Geruchsmissionen bei der Beschickung der Anlage zur Folge haben. Aufgrund der Erfahrungen des Anlagenherstellers mit dieser Art der Biogaserzeugung durch Feststoffvergärung sind aber erhebliche Geruchs- / Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten. Es kann zum Teil auf bestehende Gutachten und Erfahrungen aus bereits errichteten Anlagen zurückgegriffen werden. Innerhalb des Bebauungsplanes soll durch textliche Festsetzung das Sondergebiet auf das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe / Anlagen im Sinne des § 6 BauNVO eingeschränkt werden, um dem Schutzanspruch der Nachbarbebauung in geeigneter Art und Weise Rechnung zu tragen. Nach Einschätzung des Anlagenherstellers wird die Biogasanlage dieses grundlegende planerische Kriterium erfüllen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist zur Errichtung der Anlage ein Genehmigungsverfahren nach der Bundesimmissionsschutzverordnung erforderlich. Diese beruht auf der angesetzten Stoffumschlagmenge von ca. 10.000 Tonnen Biomasse pro Jahr.

6. Alternativprüfung

Die vorgenannten beschriebenen Planungsaspekte sind in eine allgemeine Standort-Alternativprüfung eingeflossen. Zu prüfen ist, ob sich im Stadtgebiet von Wuppertal günstigere Standorte für die geplante Anlage finden lassen (z.B. Errichtung der Anlage in einem bestehenden Gewerbegebiet). Ein anderer Standort kann aber nicht sinnvoll zum Zuge kommen, da die Anlage im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem örtlich vorhandenen Garten- und Landschaftsbaubetrieb zu sehen ist. Dieser Betrieb ist Betreiber und zugleich Hauptabnehmer der durch die

Biogaslange erzeugten Energie. Des Weiteren fällt ein wesentlicher Anteil der erforderlichen Biomasse im Garten- und Landschaftsbaubetrieb selber an (3000 von 10.000 Tonnen jährlich), so dass Transportwege und LKW-Verkehre eingespart werden können. Eine räumliche Trennung von Betreiber / Energieabnehmer und Biogasanlage ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zielführend. Eine im zweiten Schritt durchgeführte lokale Standortprüfung im unmittelbaren Bereich um den Garten- und Landschaftsbaubetrieb zeigte, dass dieser zwar über weitere Flächen verfügt, die aus regionalplanerischer Sicht besser geeignet wären (wünschenswerte Lage in einem dargestellten Gewerbe- und Industriebereich des Gebietsentwicklungsplanes) aber aus betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten ungleich ungünstiger wären. Gegen diese lokalen Alternativflächen spricht, dass diese intensiv als hochwertige Anbauflächen genutzt werden (Containerpflanzen mit Bewässerungssystem), eine Gashochdruckleitung die Flächen quert, ein Naturdenkmal vorhanden ist und umfangreiche Bodennivellierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese Einschränkungen führen dazu, dass es für den hier diskutierten Standort unter den gegebenen Rahmenbedingungen keinen anderen sinnvollen Standort gibt. Der Verzicht auf die Planung stellt keine sachgerechte Alternative dar, da die Planung insgesamt zu keinen negativen Auswirkungen führen wird, die als städtebauliche Fehlentwicklung aufzufassen wäre. Diesbezüglich soll zur Förderung der CO₂-neutralen Energiegewinnung aus Nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) die Auswirkungen der Planung hingenommen werden.

7. Darstellungen

Die eigentliche Baufläche für die Biogasanlage soll in einer Größe von ca. 0,5 ha als Sondergebiet dargestellt werden. Die Sondergebietsfläche erhält die Zweckbestimmung – Biogasanlage –, um die hier zulässige Nutzung eng an die konkrete Vorhabensplanung anzulegen. Die konkreten Festsetzungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1124.

Entlang des Waldes Tescher Busch ist die Darstellung eines zusätzlichen ca. 7 Meter breiten Waldsaums in einer Größe von ca. 0,2 ha vorgesehen, um durch die Verbreiterung des Waldes die ökologischen und landschaftlichen Funktionen als Ausgleich zu den vorgesehenen Eingriffen zu stärken. Dieses führt zu einer Verbreiterung des nord-südlich verlaufenden Grünkorridors, wie dieser auch im Gebietsentwicklungsplan als regionaler Grünzug aufgezeigt ist. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung SO-Gebiet –Einzelhandel- und Fläche für die Landwirtschaft entsprechend teilweise aufgegeben. Diese Neudarstellung „Wald“ korrespondiert mit den bereits getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1010, in dem der Waldsaum zumindest in Teilen bereits planerisch verankert ist. Entsprechend soll der Waldsaum auch im Rahmen des neuen Bebauungsplanes Nr. 1124 weitergeführt werden.

8. Städtebauliche Kenndaten

(Dichtewerte / Flächenbilanz)

Neu dargestellte Baufläche SO (Biogas)	0,5	ha
Neu dargestellter Wald	0,2	ha
Rücknahme Baufläche SO (Einzelhandel)	0,1	ha

9. Umweltbericht

Siehe separate Begründung Teil B

10. Parallelverfahren

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1124 – Düsseldorfer Str. / Wieden – betrieben, um auf der Ebene des Flächennutzungsplanes das konkrete Bebauungsplanverfahren vorzubereiten (Entwicklungsgebot).